

Ordnung des EUREGIO Start-up Centers (REACH) der Universität Münster vom 08.08.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Universität Münster und die FH Münster kooperieren im Bereich der Innovation und Gründungen. Nach außen treten die beiden Hochschulen dabei gemeinsam als „REACH – EUREGIO Start-up Center“ (kurz: „REACH“) auf. Für die hochschulinterne Organisation des REACH sind die Universität Münster und die FH Münster jeweils selbst verantwortlich. Mit der vorliegenden Ordnung werden Rechtsstellung, Aufgaben und Organe des REACH an der Universität Münster geregelt.

An der Universität Münster gliedert sich das REACH in die zentrale wissenschaftliche Einrichtung „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ und die zentrale Betriebseinheit „Zentrum für Gründungsservices“ auf. Beide Einrichtungen sind über ein Executive Board miteinander verknüpft, das beratend und koordinierend tätig wird und sich eine eigene Geschäftsordnung gibt.

I. Zentrale wissenschaftliche Einrichtung „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“

§ 1

Rechtsstellung

Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Münster gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 HG NRW.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ fördert die Wissenschaft in den drei Themenbereichen Entrepreneurship, Gründungen und Innovationen und hat insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

- (1) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ fördert die Forschung in den Themenbereichen Entrepreneurship, Gründungen und Innovation insbesondere unter Berücksichtigung rechtlicher, wirtschaftlicher, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Aspekte.
- (2) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ wirbt Drittmittel zur Förderung der Forschung in den genannten Themenbereichen ein und unterstützt bei der Einwerbung von Drittmitteln in den genannten Themenbereichen.
- (3) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ fördert die interdisziplinäre Vernetzung und das Zusammenwirken der in den genannten Themenbereichen tätigen Wissenschaftler*innen an der Universität Münster, das Zusammenwirken mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie mit der Wirtschaft und Politik.

- (4) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ fördert den Wissenstransfer.
- (5) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs in den genannten Themenbereichen.
- (6) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ fördert die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung in den genannten Themenbereichen.
- (7) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ kooperiert mit in- und ausländischen Organisationen in den genannten Themenbereichen.
- (8) Das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ berät Gesetzgebungs- und Verwaltungsorgane sowie andere öffentliche bzw. dem Gemeinwohl verpflichtete Institutionen in den genannten Themenbereichen.

§ 3

Mitglieder, assoziierte Mitglieder

- (1) Mitglieder und Angehörige der Universität Münster können Mitglieder des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“ werden. Die bisherigen Mitglieder des „Exzellenz Start-up Center.NRW@WWU Forschung und Lehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der WWU“ werden als Mitglieder in das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ überführt. Neue Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ endet
 - a. durch Mitteilung in Textform an den Vorstand oder an die Koordination,
 - b. bei einem Ausscheiden aus der Universität Münster.
- (3) Assoziierte Mitglieder können national und international ansässige Wissenschaftler*innen und andere Akteur*innen werden, die auf den Gebieten Entrepreneurship, Gründungen und Innovation herausragende Leistungen erbracht haben und erbringen. Die Aufnahme und der Ausschluss assoziierter Mitglieder erfolgen ebenfalls durch Beschluss des Vorstands. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Beeinträchtigt ein Mitglied oder ein assoziiertes Mitglied in schwerwiegender Weise die Arbeit oder das Ansehen des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“, so kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Organe

Organe des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“ sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der*die Sprecher*in des Vorstands,
4. der*die Koordinator*in.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr von dem*der Sprecher*in des Vorstands oder seiner*ihrer Stellvertretung bei Einhaltung einer zweiwöchigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der*die Sprecher*in des

- Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Er*sie kann die Leitung seiner*ihrer Stellvertretung oder der Koordination übertragen.
- (2) Mitglieder und assoziierte Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Antrags- und Rederecht. Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Stimmrecht.
 - (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundlegende Fragen, welche das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ betreffen. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstands,
 - b. Unterbreitung von Vorschlägen für die Aktivitäten des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“,
 - c. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie physisch oder digital einberufen wurde. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen für einen Antrag die Zahl der abgegebenen Gegenstimmen überwiegt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird den Mitgliedern sowie den assoziierten Mitgliedern in Textform zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Leitung des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“ obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an: Vier Hochschullehrer*innen aus dem Kreis der Mitglieder und die wissenschaftliche Leitung der zentralen Betriebseinheit „Zentrum für Gründungsservices“ sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden. Die Vertreter*innen der einzelnen Gruppen des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“ werden jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Nach Ablauf einer Amtsperiode bleiben Vorstände bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ endet dessen Vorstandsamt mit Beginn der auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Leitung der Aktivitäten des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“,
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des*der Koordinator*in,
 3. Wahl des*der Sprecher*in des Vorstands und seines*ihrer Vertreter*in,
 4. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“.
- (5) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der physisch oder digital anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Sprecher*in des Vorstands. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht

abgegebene Stimmen. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (6) Der Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammentreten.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.

§ 7

Sprecher*in des Vorstands

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der*die Sprecher*in des Vorstands hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“ innerhalb der Universität Münster und nach außen,
 - b. Einberufung und Leitung der Sitzungen des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“,
 - c. Ausführung der Beschlüsse,
 - d. Vorbereitung und Koordinierung des Forschungsprogramms.
- (3) Der*die Sprecher*in des Vorstands vertritt das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ im Executive Board des REACH – EUREGIO Start-up Centers der Universität Münster.
- (4) Der*die Sprecher*in des Vorstands ist dem Vorstand und den Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 8

Koordinator*in

Ein*e hauptamtliche*r Mitarbeiter*in der Universität Münster fungiert als Koordinator*in. Die*der Koordinator*in führt die operativen Geschäfte im Auftrag des*der Sprecher*in des Vorstands. Die*der Koordinator*in darf das „Zentrum für Innovation und Entrepreneurship“ vertreten und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Die*der Koordinator*in ist dem Vorstand und den Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 9

Selbstauskunft, Struktur- und Entwicklungsplan

- (1) Gemäß § 16 Abs. 5 Satz 1 HG NRW haben Organe, Gremien und Funktionsträger*innen dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Der Vorstand des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“ erstellt dazu einmal jährlich eine Selbstauskunft. Die Selbstauskunft besteht aus einem auf die Ziele des Zentrums bezogenen Bericht über das zurückliegende Jahr.
- (2) Auf Aufforderung des Rektorats erstellt der Vorstand des „Zentrums für Innovation und Entrepreneurship“ zudem einen Struktur- und Entwicklungsplan.
- (3) Die Selbstauskunft und der Struktur- und Entwicklungsplan werden dem Executive Board vorgelegt und von dort aus an das Rektorat weitergegeben.
- (4) Abweichungen von den Absätzen 1 bis 3 sind im Einzelfall möglich; diese bestimmt das Rektorat.

II. Zentrale Betriebseinheit „Zentrum für Gründungsservices“

§ 10 Status

Das „Zentrum für Gründungsservices“ ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Münster gemäß § 29 Abs. 2 HG NRW.

§ 11 Aufgaben

Das „Zentrum für Gründungsservices“ ist das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum der Universität Münster für Entrepreneurship und wissenschaftliche Ausgründungen. Es umfasst die jeweils in eine Abteilung gefassten Bereiche Scouting und Coaching. Das „Zentrum für Gründungsservices“ erbringt insbesondere folgende Serviceleistungen für die Universität Münster im Transferbereich

Gründungen:

- (1) Das „Zentrum für Gründungsservices“ bietet eine strukturierte, zielgerichtete Beratung und Unterstützung während des gesamten Gründungsprozesses an.
- (2) Das „Zentrum für Gründungsservices“ führt Sensibilisierungsmaßnahmen durch, identifiziert Gründungsideen und unterstützt bei der Umsetzung von Forschungsideen in Geschäftsmodellen.
- (3) Das „Zentrum für Gründungsservices“ bietet eine strukturierte Hilfestellung bei der Erstellung von Förderanträgen im Bereich Gründungen und Innovationen an.
- (4) Das „Zentrum für Gründungsservices“ führt in Zusammenarbeit mit den an der Universität Münster zuständigen Einrichtungen das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen Entrepreneurship, Gründungen und Innovation durch.
- (5) Das „Zentrum für Gründungsservices“ geht Unternehmenskooperationen im Bereich Entrepreneurship, Gründungen und Innovationen für die Universität Münster ein, entwickelt eine Markteintrittsstrategie sowie die Umsetzung und Weiterentwicklung des konzeptionierten Portfolios in den genannten Bereichen.
- (6) Das „Zentrum für Gründungsservices“ vertritt die Universität Münster im Start-up-Ökosystem der deutsch-niederländischen EUREGIO und darüber hinaus, pflegt die Gründungsnetzwerke und ermöglicht den Mitgliedern der Universität Münster den Zugang zu dem Ökosystem sowie zu diesen Netzwerken.

§ 12 Organe

Organe des „Zentrums für Gründungsservices“ sind:

1. die wissenschaftliche Leitung,
2. die Geschäftsführung.

Gemeinsam bilden diese beiden Organe die Leitung des „Zentrums für Gründungsservices“.

§ 13 Wissenschaftliche Leitung

Die wissenschaftliche Leitung übernimmt ein*e Hochschullehrer*in der Universität Münster. Er*sie wird vom Rektorat bestellt. Die erste Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Rektorat kann die Amtszeit um jeweils zwei Jahre verlängern. Die wissenschaftliche Leitung vertritt das „Zentrum für Gründungsservices“ nach außen und innen und verantwortet die stetige Weiterentwicklung des Transferbereichs Gründungen an der Universität Münster sowie der Organisation durch die Reflektion interdisziplinärer wissenschaftlicher Erkenntnisse aus den Bereichen Entrepreneurship, Gründungen und Innovation.

§ 14 Geschäftsführung

Die operative Leitung des „Zentrums für Gründungsservices“ übernimmt der*die Geschäftsführer*in. Er*sie verantwortet zusammen mit der wissenschaftlichen Leitung die strategische Weiterentwicklung des „Zentrums für Gründungsservices“ und die Umsetzung der in § 2 genannten Aufgaben und Dienstleistungen.

§ 15 Selbstauskunft, Struktur- und Entwicklungsplan

- (1) Gemäß § 16 Abs. 5 Satz 1 HG NRW haben Organe, Gremien und Funktionsträger*innen dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die wissenschaftliche Leitung des „Zentrums für Gründungsservices“ erstellt dazu einmal jährlich eine Selbstauskunft. Die Selbstauskunft besteht aus einem auf die Ziele des „Zentrums für Gründungsservices“ bezogenen Bericht über das zurückliegende Jahr.
- (2) Auf Aufforderung des Rektorats erstellt das „Zentrum für Gründungsservices“ zudem einen Struktur- und Entwicklungsplan.
- (3) Die Selbstauskunft und der Struktur- und Entwicklungsplan werden dem Executive Board vorgelegt und von dort aus an das Rektorat weitergegeben.
- (4) Abweichungen von den Absätzen 1 bis 3 sind im Einzelfall möglich; diese bestimmt das Rektorat.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Das Statut der Betriebseinheit ESC@WWU Business vom 13.12.2019 (AB Uni 38/2019) und die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Exzellenz Start-up Center.NRW@WWU Forschung und Lehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der WWU (ESC@WWU FuL-Satzung) vom 13.12.2019 (AB Uni 38/2019) treten zugleich außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17.07.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.08.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s